

**Satzung**  
**über Berufungsverfahren und die Überprüfung der pädagogischen Eignung**  
**an der Fachhochschule Westküste**  
**Vom 18. März 2009**

Aufgrund § 62 Absatz 7 Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 791), erlässt die Fachhochschule Westküste nach Beschlussfassung durch den Senat vom 18. März 2009 folgende Satzung:

**§ 1**

**Zielsetzung**

Die Fachhochschule Westküste versteht Berufungen als das zentrale Element des strategischen Qualitätsmanagements, da über entsprechende Berufungen die Qualität in Forschung und Lehre nachhaltig sicherzustellen ist. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der durchgeführten Berufungsverfahren strebt die Fachhochschule Westküste die in dieser Satzung angegebenen Standards an.

**§ 2**

**Ausschreibung**

- (1) Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen oder Professoren (Professur) frei, prüft und entscheidet das Präsidium vorab, ob und in welcher fachlichen Ausrichtung (einschließlich der Bezeichnung der Professur) die Stelle befristet oder unbefristet besetzt werden soll (§ 62 Abs. 1 HSG). Der Fachbereich hat ein Vorschlagsrecht. Nimmt der Fachbereich sein Vorschlagsrecht nicht wahr, hat das Präsidium den Fachbereich zur fachlichen Ausrichtung sowie zur befristeten oder unbefristeten Ausschreibung zu hören. In diesem Zusammenhang sind ggf. auch Finanzierungsfragen im Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss zu klären und bei einer neu eingerichteten Professorenstelle ist ein entsprechender Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu stellen.
- (2) Der Antrag des Fachbereichs auf Ausschreibung einer Professur wird dem Präsidium in der Regel zusammen mit dem Vorschlag zur Besetzung des Berufungsausschusses elektronisch vorgelegt. Der Antrag enthält die folgenden Angaben:
  - a) Eine strukturell-konzeptionell abgesicherte Aufgabenbeschreibung mit Angabe eventuell fachbereichsübergreifender oder externer Kooperation u.ä.. Die Bedeutung der Professur für Fachbereichsschwerpunkte, hochschulweite Schwerpunkte, Studienprogramme oder Weiterbildung ist darzustellen.
  - b) Das dem Ausschreibungstext beigefügte Ausstattungsblatt der Professur enthält detaillierte Angaben über zugeordnete Stellen, Zugriff auf Labore, PC-Räume usw., Räume, Inventar von Geräten, PC u.ä. sowie einen Kostenvoranschlag zur gewünschten Neu- oder Ergänzungsausstattung.
  - c) Dem Antrag ist der Entwurf eines Ausschreibungstextes beizufügen, der folgende Angaben enthält:
    - Die Angabe der Besoldung der Professur,
    - präzise Angaben formaler Voraussetzungen,
    - gegebenenfalls den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare Lehrerfahrung,

- bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls den Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeiten,
  - eine Aufgabenbeschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschrieben sind, die später mit dem Profil aussichtsreicher Bewerberinnen/ Bewerber in Einklang gebracht werden kann,
  - den Zeitpunkt der Besetzung sowie
  - die Bewerbungsfrist.
- (3) Parallel zum Ausschreibungsantrag erörtert das Dekanat mit dem Präsidium, welches Budget für die Neubesetzung der Stelle insgesamt unter Einschluss der voraussichtlichen Bezüge des/der zu Berufenden zur Verfügung steht.
- (4) Das Präsidium leitet den abgestimmten Antrag an die Gleichstellungsbeauftragte der FHW weiter. Diese nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich zum Antrag Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt.
- (5) Das Präsidium leitet den Antrag an den Senat weiter. Dieser beschließt über den Zeitplan sowie über den Ausschreibungstext und die einzubeziehenden Medien.
- (6) Die Professur wird in der Regel öffentlich und in geeigneten Fällen international ausgeschrieben. Das Präsidium zeigt dem zuständigen Ministerium die Ausschreibung rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung an. Das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder aus einem befristeten Beschäftigungsverhältnis heraus auf dieselbe Professur bei identischer Vergütung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

### **§3**

#### **Berufungsausschuss**

- (1) Der Berufungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Professorinnen/ Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin/ einem Studenten zusammen. Zusätzlich kann ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter / eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin als Mitglied im Berufungsausschuss vertreten sein. Bei einer Ausweitung des Berufungsausschusses ist eine absolute Mehrheit der Professorinnen/ Professoren sicherzustellen. Dem Ausschuss gehören Männer und Frauen mit Stimmrecht in angemessener Relation an; dabei sollen mindestens zwei Frauen vertreten sein, von denen möglichst eine Professorin sein sollte. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Personalverwaltung wirken beratend mit. Sie haben Akteneinsicht und erhalten die Sitzungsunterlagen. Die Mitglieder sowie die Vorsitzende / der Vorsitzende des Berufungsausschusses werden durch den Konvent des jeweils zuständigen Fachbereichs mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Konventsmitglieder gewählt.
- (2) Dem Ausschuss gehört mindestens ein Mitglied aus anderen Fachbereichen oder einer anderen Hochschule an.
- (3) Derzeitige und ehemalige Stelleninhaberinnen/ Stelleninhaber dürfen nicht den Vorsitz des Berufungsausschusses übernehmen.
- (4) Das Dekanat stellt rechtzeitig, d.h. vor der Wahl der Ausschussmitglieder durch den Konvent, das Einvernehmen mit dem Präsidium her.
- (5) Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen ist vom Berufungsausschuss zu prüfen, ob eines seiner Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn ein/e Bewerberin/ Bewerber in die engere Auswahl kommt, der/die
- zu einem Mitglied des Berufungsausschusses in verwandtschaftlichem oder vergleichbaren persönlichen nahen Verhältnis steht,

- mit einem Mitglied des Berufungsausschusses in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht bzw. in den letzten fünf Jahren stand oder
- durch ein Mitglied des Berufungsausschusses bei der Promotion betreut wurde.

In den Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds des Berufungsausschusses vorliegen könnte, ist der Ausschuss durch das Mitglied zu unterrichten. Dieser entscheidet, inwieweit ein Ausschussmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann. Der Senat ist über derartige Fälle zu unterrichten.

- (6) Die Personalverwaltung unterstützt den Berufungsausschuss bei jeglichen Schriftwechseln. Die/ der Berufungsausschussvorsitzende stellt einen mit Meilensteinen versehenen Zeitplan für das Berufungsverfahren auf, der an alle Beteiligten verteilt wird. Die Präsidentin/ der Präsident erhält alle Einladungen und Sitzungsprotokolle, damit sie/er bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen kann.
- (7) Das Berufungsverfahren wird in Verantwortung der/ des Berufungsausschussvorsitzenden durchgeführt. Zu den Aufgaben gehören Einberufung des Berufungsausschusses, Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber, Durchführung der Probevorlesungen und Bewerbungsgespräche, Verfassen des Berufungsvorschlags sowie Prüfung der pädagogischen Eignung bei einer Berufung auf Zeit (§ 8).
- (8) Die Schwerbehindertenvertretung ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben während des gesamten Auswahlverfahrens zu beteiligen, wenn sich eine entsprechende Bewerberin/ ein entsprechender Bewerber auf die Professur beworben hat.
- (9) Sofern die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane nicht Mitglieder des Berufungsausschusses sind, haben sie das Recht, als Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. Personen, die mit der Erstellung eines auswärtigen Gutachtens betraut sind, haben das Recht, an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen; sie haben kein Stimmrecht.

## § 4

### Einladung von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber sollen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Es sollen möglichst zur Hälfte Bewerberinnen zur Vorstellung eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Das Vorstellungsgespräch sollte wie folgt strukturiert sein:
  - a) Die Probevorlesung im Umfang von ca. einer Stunde soll – je nach dem zu erwartenden Einsatzgebiet – entweder als Vorlesung im seminaristischen Unterrichtsstil oder als klassische Vorlesung abgehalten werden. Im Einladungsschreiben wird den Bewerberinnen/Bewerbern die Ausrichtung der Vorlesung mitgeteilt. Die Probevorlesung dient der Beurteilung der Kandidatinnen/ Kandidaten unter den üblichen Vorlesungsbedingungen an einer Fachhochschule.
  - b) Darauf folgend soll ein ca. 15-minütiger Kurz-Vortrag in englischer Sprache oder in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache mit anschließender kurzer Diskussion durchgeführt werden. Im Rahmen dieses Abschnitts sollen primär Präsentationsqualitäten sowie das Beherrschen der englischen oder anders fremdsprachigen Fachterminologie bzw. Sprache beurteilt werden. Dieser Teil soll insb. eine Einschätzung der Fachkompetenz, Interaktivität, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität erlauben.

Probevorlesung und Kurz-Vortrag in englischer Sprache oder in besonderen Fällen in einer anderen Fremdsprache mit anschließender Diskussion sind öffentlich. Sie dienen dem Nachweis der wissenschaftlichen und didaktischen Eignung der Bewerber.

- c) Danach wird das Vorstellungsgespräch mit einem strukturierten Bewerbungsgespräch fortgeführt. In diesem Bewerbungsgespräch sollen u. a. die folgenden Punkte unter Einbeziehung der Fragen der Bewerber behandelt werden:
- Einbettung der Probevorlesung in eine semesterbezogene Veranstaltung,
  - Vorstellungen zu den Lehrmethoden,
  - Lehrveranstaltungen des Curriculums, welche die Kandidatin/der Kandidat sich vorstellen könnte über das von ihr bzw ihm jeweils vertretene Fachgebiet hinaus zu übernehmen,
  - strukturiertes Fachgespräch zu einem in der Berufungskommission vorab vereinbarten Thema,
  - wissenschaftliche Aktivitäten und Vorhaben,
  - Auslandskontakte,
  - Einbettung der Tätigkeit an der FHW in die Lebensplanung.

Das strukturierte Bewerbungsgespräch dient dem Austausch von Informationen über die mit der Professur verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen des Bewerbers/ der Bewerberin.

- (3) Bei Bewerbern/ Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50 Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus hatten, ist die Einholung einer Erklärung erforderlich, dass sie auch bei einer Einstellung zum Professor/ zur Professorin im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrecht erhalten.

## § 5

### Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsausschuss erstellt unter Einholung auswärtiger Gutachten einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll. Eine Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn der Fachbereich begründet, warum er den dritten Platz nicht mit einer geeigneten Persönlichkeit besetzen kann.
- (2) Wenn eine zweite Ausschreibung stattgefunden hat und es dem Berufungsausschuss auch danach noch nicht möglich ist, zwei Personen, die sich beworben haben, vorzuschlagen, kann eine Einer-Liste vorgelegt werden; die Gründe dafür sind darzulegen.
- (3) Im Berufungsvorschlag sind die fachlichen, pädagogischen und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge ist zu begründen. Erforderlich für den Berufungsvorschlag sind im Einzelnen:
  - a) Eine ausführliche Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgabenbeschreibung, die Anforderungen der Professur sowie der Berufungsfähigkeit; hier kann eine Gewichtung der Auswahlkriterien vorgenommen werden.
  - b) Eine Beurteilung für jede/ jeden auf der Liste Vorgeschlagene/ Vorgeschlagenen.
  - c) Die Angabe der Abstimmungsergebnisse der stimmberechtigten Mitglieder im Berufungsausschuss.
  - d) Eine ausführliche Auseinandersetzung mit abweichenden bzw. widersprüchlichen Gutachten.
  - e) Die Darlegung und Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der Listenkandidatinnen und -kandidaten.
  - f) Eine leistungsbezogene Argumentation bei der Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen/ Bewerbern, vor allem bei denen, die älter als 50 Jahre sind (Alter allein ist kein hinreichender Ablehnungsgrund).

- g) Eine ausführliche Darstellung der Lehrerfahrung der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (möglichst durch Lehrevaluation belegt) auch im Lichte der Probevorlesungen.

Auf die Vollständigkeit der Unterlagen ist zu achten: Berufungsvorschlag, Liste aller Bewerbungen, Liste aller nicht berücksichtigten Bewerbungen mit einzelnen Begründungen, Ausschreibungstext, auswärtige Gutachten, Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten (vgl. § 62 Abs. 5 Satz 1 HSG), ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung, Stellungnahme der Studierenden im Fachbereichskonvent zur pädagogischen Eignung (vgl. § 62 Abs. 5 Satz 3 HSG), tabellarische Übersicht über die Qualifikation der Listenkandidatinnen und -kandidaten.

- (4) Die/ der Berufungsausschussvorsitzende leitet den Berufungsvorschlag an den Fachbereich weiter.

## **§ 6**

### **Berufung**

- (1) Der Fachbereich leitet dem Senat den Berufungsvorschlag nach Beschlussfassung zu. Zugleich werden der Berufungsvorschlag und die vollständigen Unterlagen in der Personalverwaltung zur Einsichtnahme für alle Senatsmitglieder hinterlegt. Der Senat nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung (§ 21 Abs. 1 Ziffer 12 HSG). Der Berufungsvorschlag ist nach Befassung durch den Senat mit dessen Stellungnahme der Präsidentin/ dem Präsidenten zur Entscheidung über die Ruferteilung zuzuleiten (vgl. § 62 Abs. 9 HSG). Sie/ er kann gesonderte Gutachten einholen. Sie/ er kann eine Professorin / einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern, soweit gegen die Vorschläge Bedenken bestehen oder die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ablehnen. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich zehn Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze sechs Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat oder der Aufforderung zur Vorlage eines Vorschlags bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist. Haben sich in einem Berufungsverfahren keine geeigneten Kandidatinnen / Kandidaten gefunden, gilt dieses Verfahren als beendet. Mit der erneuten Ausschreibung für die Professur beginnt auch ein neues Berufungsverfahren.
- (2) Das zuständige Ministerium ist über die Ruferteilung zu informieren.
- (3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nur befristet für fünf Jahre und im Rahmen bereitstehender Finanzmittel erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt struktureller Entscheidungen der Hochschule, der Evaluierung sowie der Entwicklung des Haushalts (§ 62 Abs. 10 HSG).
- (4) Nach Abschluss des Berufungsverfahrens werden die eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber von der Personalverwaltung über das Ergebnis informiert. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Ablauf der Widerspruchsfrist an die Bewerberinnen und Bewerber, die den Ruf nicht erhalten haben, zurückgesendet.
- (5) Mit Dienstantritt wird die Vereidigung durch die Präsidentin/ den Präsidenten vorgenommen. Die Personalverwaltung bereitet die notwendigen Unterlagen entsprechend vor.

## **§ 7**

### **Datenschutz und Archivierung**

- (1) Da dem Schutz der persönlichen Daten der Professurbewerberinnen und -bewerber eine besondere Bedeutung zukommt, werden sämtliche Bewerbungsunterlagen in der Personalverwaltung der Fachhochschule Westküste datenschutzrechtlich sicher verwahrt. Die Unterlagen werden im Verlauf des Berufungsverfahrens entsprechend in Absprache mit

der Personalverwaltung den am Auswahlverfahren direkt beteiligten Personen zur Verfügung gestellt.

- (2) Die vollständigen Unterlagen des Berufungsverfahrens werden in der Personalverwaltung archiviert. Hierzu gehören:
  - a) Auszug aus dem Senatsprotokoll zur Widmung der Stelle
  - b) Auszug aus dem Senatsprotokoll zur Bestellung des Berufungsausschusses
  - c) Auszug aus dem Senatsprotokoll zur Genehmigung des Ausschreibungstextes
  - d) sämtliche Unterlagen zur Finanzierung der Stelle, z.B. bei Stiftungsprofessuren, und erläuternde Unterlagen zur Abrechnung, z.B. der Stiftungen
  - e) Anzeige der Stellenausschreibung an das Ministerium
  - f) Unterlagen zum Veröffentlichungsauftrag
  - g) Schriftliche Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen und sämtlicher Schriftwechsel mit den Bewerbern sowie die Bewerbungsunterlagen
  - h) Protokolle der Berufungsausschusssitzungen
  - i) Vorschlagsliste des Senats inkl. Auszug aus dem Senatsprotokoll über die Beschlussfassung
  - j) Protokollauszug zur Berufungsentscheidung des Präsidiums

## **§ 8**

### **Überprüfung der pädagogischen Eignung**

- (1) Im zweiten und im dritten Semester nach Dienstantritt erfolgt auf entsprechenden Hinweis der Personalverwaltung an die Berufungsausschussvorsitzende/ den Berufungsausschussvorsitzenden die Feststellung der pädagogischen Eignung der Professorin/ des Professors, um die Voraussetzungen der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu prüfen.
- (2) Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit ist eine Begutachtung der pädagogischen Eignung in verschiedenartigen Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung, Seminar) durch den Berufungsausschuss. Das zuständige Dekanat und das Präsidium sind über die Termine zu informieren, auch um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
- (3) Bei Ausscheiden eines Berufungsausschussmitglieds muss ein neues Mitglied durch den Senat nachbestellt werden.
- (4) Nach dem zweiten Semester soll der Vorsitzende des Berufungsausschusses dem Präsidium einen ersten Bericht vorlegen, um ggf. Gelegenheit für eine Verbesserung der pädagogischen Eignung zu geben. Der endgültige Bericht ist gegen Ende des dritten Semesters dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Die Beschlussfassung über den Vorschlag des Berufungsausschusses erfolgt in nichtöffentlicher Abstimmung. Dem Präsidium ist das Gutachten rechtzeitig, mind. 5 Monate vor Ablauf der Professur auf Zeit vorzulegen.

## **§ 9**

### **Grundsatz des zügigen Verfahrens**

- (1) Das Berufungsverfahren ist zweckmäßig und zügig durchzuführen. Das Dekanat legt mit dem Ausschreibungsantrag einen Terminplan über den Ablauf des Verfahrens vor; über erhebliche Abweichungen im Verlauf ist das Präsidium zu unterrichten.
- (2) Das Präsidium kann nach Anhörung des Fachbereichs ein Verfahren, dessen Durchführung erheblich vom Terminplan abweicht, aufheben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Nachrichtenblatt des für Hochschulen zuständigen Ministeriums in Schleswig-Holstein in Kraft.

Heide, 18. März 2009

Das Präsidium  
der Fachhochschule Westküste  
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch